

08.04.22**Beschluss**
des Bundesrates

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:
Der neue europäische Rahmen für urbane Mobilität
COM(2021) 811 final

Der Bundesrat hat in seiner 1019. Sitzung am 8. April 2022 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt den neuen europäischen Rahmen für urbane Mobilität, der den Vorschlag der Kommission zur Überarbeitung der Leitlinien für das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-V) ergänzt. Er unterstützt das Ziel der Kommission, damit zur im EU-Klimagesetz festgelegten Reduzierung der Treibhausgasemissionen beizutragen sowie die Luftverschmutzung und Lärmbelastung des städtischen Verkehrs zu verringern.

Der Bundesrat begrüßt außerdem den Ansatz der Kommission, im europäischen Rahmen für urbane Mobilität die nachhaltigen Verkehrsarten öffentlicher Verkehr, Fahrrad- und Fußverkehr sowie die emissionsfreie Stadtlogistik klar zu priorisieren und damit den im Klimazielpfad der Union für 2030 festgelegten Übergang zu einer klimaneutralen und sauberen urbanen Mobilität zu beschleunigen.

2. Er begrüßt ferner die Unterstützung der Städte und Regionen bei der Ausgestaltung der urbanen Mobilität durch die EU. Die vorgesehenen Leitfäden und Handlungsempfehlungen sowie die speziellen Förderprogramme können hier eine hilfreiche Unterstützung bieten.

3. Im Zusammenhang mit dem Vorschlag der Kommission zur TEN-V-Überarbeitung unterstützt der Bundesrat die Vorgabe für 424 Städte im TEN-V-Netz (städtische Knoten), Pläne für nachhaltige städtische Mobilität (Sustainable Urban Mobility Plan (SUMP)) auszuarbeiten, die Maßnahmen zur Integration der verschiedenen Verkehrsträger, zur Förderung emissionsfreier Mobilität, einschließlich einer nachhaltigen und emissionsfreien Stadtlogistik, zur Verringerung der Luftverschmutzung und Lärmbelastung sowie zur Berücksichtigung der transeuropäischen Fernverkehrsströme enthalten. Insbesondere die Klärung der Frage, welche technischen Optionen bestehen, wirksamere Fahrzeugzufahrtsregelungen unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips zu ermöglichen, wird begrüßt. Auch die Ausweitung der Finanzmittel der „Connecting-Europe“-Fazilität für das TEN-V-Netz auf Maßnahmen für die „erste/letzte Meile“, sichere Infrastrukturen für Fußgänger und Radfahrer sowie Projekte für die öffentliche Nahverkehrsinfrastruktur wie Bahnhöfe sowie Reaktivierung und Elektrifizierung von Bahnstrecken, ist sachgerecht und notwendig, um zur Verkehrswende in den Städten beizutragen.
4. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Entwicklung der TEN-V-Knotenpunkte zur Anbindung des sekundären Netzes an das TEN-V-Netz aufgrund der vorgesehenen Vorschriften bereits einen starken Eingriff in die Planungshoheit der Städte darstellt. Er bittet die Bundesregierung, auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips durch die EU zu achten.
5. Trotz Förderung durch die EU ist mit erheblichem Mehraufwand für die betroffenen Städte zu rechnen. Dies betrifft nicht nur die Umsetzung der Maßnahmen der Pläne für nachhaltige Mobilität, sondern auch die vorgesehene Erhebung der jeweiligen Daten. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, dass auch diese Mehrbelastung durch Finanzierungshilfen für die Städte abgefangen wird.
6. Der Bundesrat weist darauf hin, dass auch eine Einbindung des ländlichen Raums in das TEN-V-Netz erforderlich ist. Er bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass nicht nur die Städte und die sie umgebenden Gebiete, sondern auch der ländliche Raum an das TEN-V-Netz angebunden und mit entsprechenden Maßnahmen (Finanzierungshilfen) unterstützt werden.

7. Der Bundesrat ist sich mit der Kommission einig, dass Mobilität Teil der Daseinsvorsorge und Voraussetzung für gleichwertige Lebensverhältnisse in Stadt und Land sowie für die Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaftsstandorte ist. Bezahlbare Mobilität ist unerlässlich für Beschäftigung, soziale Teilhabe und die wirtschaftliche Entwicklung vor Ort. Der Bundesrat unterstützt, dass der öffentliche Verkehr im Mittelpunkt einer nachhaltigen Planung der urbanen Mobilität stehen sollte. Er hält es für erforderlich, die Verfügbarkeit, Erschwinglichkeit und Barrierefreiheit des öffentlichen Personennahverkehrs in allen Regionen sicherzustellen. Dies ist gleichzeitig mitentscheidend für das Gelingen der Energiewende.
8. Die Mitteilung geht davon aus, dass öffentliche Verkehrsmittel erschwingliche Mobilitätsoptionen bieten. Der Bundesrat weist jedoch darauf hin, dass die Erschwinglichkeit für einkommensschwache Personen und Haushalte, etwa in Form kostenfreier oder vergünstigter Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, keineswegs überall gegeben ist. Dementsprechend sieht der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds (BR-Drucksache 702/21) unter anderem Maßnahmen zugunsten finanziell schwächerer Haushalte vor, mit denen der kostenlose Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln oder angepasste Tarife gefördert werden sollen. Der Bundesrat betrachtet Mobilität als Voraussetzung und Kernelement der sozialen Teilhabe und spricht sich daher dafür aus, die Bedeutung der Erschwinglichkeit öffentlicher Verkehrsmittel im neuen europäischen Rahmen für urbane Mobilität deutlicher herauszustellen.
9. Er stellt fest, dass das im Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Sicherstellung eines gerechten Übergangs zur Klimaneutralität (BR-Drucksache 23/22) vorgesehene Konzept der „Verkehrsarmut“ in vorliegender Mitteilung nicht erwähnt wird. Dieses bezieht sich auf die Unfähigkeit, ein sozial und materiell notwendiges Niveau an Verkehrsdienstleistungen zu erreichen. Entsprechenden Mobilitätshindernissen zu begegnen, ist unter dem Gesichtspunkt der Chancengerechtigkeit notwendig, um den gleichberechtigten und inklusiven Zugang zu Bildung, Gesundheit, Beschäftigung und sozialer Teilhabe zu ermöglichen. Der Bundesrat hält es für wesentlich, diese Gesichtspunkte auch in den neuen europäischen Rahmen für urbane Mobilität zu integrieren.

10. Im neuen europäischen Rahmen für urbane Mobilität sollte nach Auffassung des Bundesrates eine noch stärkere Konzentration auf die Belange von Menschen mit Behinderungen erfolgen. Die Mitteilung weist bereits zu Recht darauf hin, dass es wichtig ist sicherzustellen, dass auch Anbieter von städtischen Verkehrsdiensten zugängliche Informationen bereitstellen, damit ihre Websites, mobilen Apps, elektronischen Fahrkartendienste, Echtzeit-Reiseinformationsdienste, Fahrkarten und Check-in-Automaten den EU-weiten Barrierefreiheitsanforderungen entsprechen, die gemäß der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen ab Mitte 2025 für überregionale Personenverkehrsdienste zur Anwendung kommen. Die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen sollten mit dem Ziel berücksichtigt werden, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen.
11. Der Bundesrat bittet die Bunderegierung, den neuen Rahmen der Kommission für urbane Mobilität in dem vorgenannten Sinne auf EU-Ebene politisch zu unterstützen.
12. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.